

Nutzungsordnung für das Stadtarchiv Laatzen

Aufgrund §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (GVBl. S. 422 (455)) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Nutzungsordnung für das Stadtarchiv Laatzen beschlossen:

1. Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Laatzen verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen dieser Nutzungsordnung zu benutzen.

2. Nutzungsgenehmigung

- a) Für die Nutzung muss der Nutzungsantrag (Anlage 1) vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden, insbesondere sind Zweck und Gegenstand der Nutzung anzugeben.
- b) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

3. Vorschriften zur Nutzung des Stadtarchivs

Die Vorschriften des § 5 NArchG (Anlage 3) gelten entsprechend für das Stadtarchiv Laatzen.

4. Art der Nutzung

- a) Archivalien werden nach fachlichem Ermessen und entsprechend dem Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Leseraum des Stadtarchivs eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- b) Essen und Trinken sind im Leseraum untersagt.
- c) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich.

- d) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit dies im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand dies zulässt.
- e) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- f) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivgut an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt die Entleiherin oder der Entleiher.
- g) Die Nutzung von Archivgut nichtstädtischer Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut städtischer Herkunft, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5. Gebühren

Die Nutzung des Stadtarchivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung ist gebührenfrei. Für weitere Nutzungszwecke werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Laatzten erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Thomas Prinz
Bürgermeister